

An alle  
**Eltern bzw. Personensorgeberechtigten**  
von in kommunalen Einrichtungen  
betreuten Kindern

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Amt / Dienststelle

Königsplatz 2

Dienstgebäude

Herr Thiem

Auskunft erteilt

974-1543

Telefon (0911)

tobias.thiem@fuerth.de

E-Mail

171-175, 176-179, U1

Buslinien / U-Bahn

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 h

Mo. 13.30 – 16.30 h

Mittwoch geschlossen

Öffnungszeiten

237

Zimmer-Nr.

974-1513

Telefax (0911)

[www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)

Internet

Rathaus

Haltestelle

Fürth, 29.04.2020

## Gebührenerstattung bzw. -entlastung für die Monate März bis Juni 2020

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

in den letzten Tagen und Wochen erreichten uns sehr viele Anfragen im Zusammenhang mit dem, derzeit bis 10. Mai 2020 geltenden Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen. Neben Fragen zur Notbetreuung bezogen sich diese häufig auf die (weitere) Zahlung der Kita-Gebühren bzw. Elternbeiträge für die Kindertagespflege. Der Freistaat Bayern hat zwischenzeitlich beschlossen, die Träger von Kindertageseinrichtungen finanziell zu unterstützen, damit eine Gebührenerstattung für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ermöglicht werden kann.

Leider gibt es hierzu noch keine endgültigen Bestimmungen vom Sozialministerium. Erst wenn diese vorliegen, können wir die konkrete Umsetzung vornehmen.

Nachfolgende Eckpunkte können aber anhand entsprechender Veröffentlichungen des Ministeriums bereits bestätigt werden:

- Die angekündigte Gebührenerstattung von drei Monaten bezieht sich auf den Zeitraum April bis einschließlich Juni 2020. Für diese Monate können, je nach Fallkonstellation Gebühren erstattet werden bzw. werden von vorneherein keine Gebühren erhoben. Die Stadt Fürth hat im Vorgriff auf diese Regelung bereits veranlasst, dass für den Monat Mai zunächst keine Kita-Gebühren mehr eingezogen werden. Die Beiträge für die Mittagsverpflegung (Essensgeld) werden bereits seit April nicht mehr eingezogen. Eventuell bereits bezahlte Beiträge werden nach entsprechender Prüfung zurückerstattet.
- Eine Gebührenerstattung kommt in Betracht, wenn Personensorgeberechtigte die Betreuung eines Kindes in der Kita oder in Kindertagespflege aufgrund des Betretungsverbots nicht in Anspruch nehmen können.
- Für Kinder, die hingegen die Notbetreuung in Anspruch nehmen, ist die reguläre Kita-Gebühr gemäß Gebührensatzung zu entrichten. Eine Erstattung ist hier nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen die Gebühr für den Mai aus technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt des Monats eingezogen werden wird.

Für den Monat April wurden die Gebühren in den meisten Fällen noch regulär entrichtet. Nach Vorliegen der staatlichen Ausführungsbestimmungen wird die Verwaltung prüfen, ob die Gebühren – eventuell auch anteilig- zurückerstattet werden können. Die Gebührenentlastung prüfen wir für alle Kinder von Amts wegen – ein expliziter Antrag der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ist **nicht erforderlich!**

Für die kommunalen Kindertageseinrichtungen prüft die Stadt Fürth darüber hinaus eine anteilige Erstattung für den Monat März entlang den Regelungen in der kommunalen Kita-Gebührensatzung. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens in der Abteilung Kindertageseinrichtungen wird die Berechnung und Auszahlung noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Sobald uns weitere Informationen zur Gebührenentlastung im Detail vorliegen, werden Sie auf diesem Wege umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Tobias Thiem  
Abteilungsleitung